

## Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

vom

31. März 2010 (BGBI, Nr. 14, S. 377)

## 1. Allgemeines

Die **neue** "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des **Bundes** wird die durch das am 1. März 2010 **außer Kraft** getretene **alte Wasserhaushaltsgesetz** (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBI. I, S. 3245) entstandene **Regelungslücke schließen.** Bis zum **Inkrafttreten** der von der Bundesregierung **geplanten endgültigen** Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundes-VUmwS) handelt es sich bei **dieser Verordnung** aber vermutlich um eine **Übergangsverordnung**.

Es soll durch die jetzige Verordnung sichergestellt werden, dass die Vorschriften des alten Wasserhaushaltsgesetzes, die Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen enthielten (§ 19i Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 19k und 19l WHG alte Fassung), für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der geplanten eigentlichen Bundesverordnung weiterhin gelten. Das Wasserhaushaltsgesetz aktueller Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) hatte diese Regelungen (siehe auch KIR Nr. 33 "Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts") nicht übernommen.

In Niedersachsen hat die angesprochene Regelungslücke aufgrund der Regelungen im NWG (vgl. §§ 163 bis 165 des NWG in der bis zum 28.02.2010 geltenden Fassung bzw. jetzt §§ 101 bis 104 NWG) allerdings ohnehin nicht bestanden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen eigentlichen Bundes-VUmwS ist derzeit aber noch nicht absehbar.

- 2. Regelungen durch die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Die v. g. Verordnung besteht nur aus 4 Grundpflichten:
- 1. Im § 1 werden die Betreiberpflichten geregelt. Danach hat der Betreiber einer Anlage nach § 62 WHG mit ihrem Einbau, ihrer Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung nur sog. Fachbetriebe zu beauftragen. Außerdem hat der Betreiber einer Anlage nach WHG ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat darüber hinaus die Anlage durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar:
  - vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
  - spätestens fünf Jahre nach der letzen Überprüfung; bei unterirdischer Lagerung in Wasserschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung
  - vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage
  - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
  - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Im **Übrigen** gelten die **landesrechtlichen Vorschriften**. (siehe auch **KIR Nr. 35** "Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes –NWG-").

- 2. Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang nach § 2 zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.
- 3. Gemäß § 3 dürfen Anlagen nach § 62 WHG nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.
- 4. Die v. g. Bestimmungen finden laut § 4 der Verordnung auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.

## 3. Inkrafttreten

Die Verordnung trat gemäß § 5 am Tage nach der Verkündung; d. h. am 10.04.2010 in Kraft.